

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2446/2018

Abteilung: Finanzen

Bearbeiter/in: Flörchinger, Tobias

Haushaltswirksamkeit:

☐ nein

☒ ja, bei

Produkt: 34100.5573000

Investitionskosten:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Drittmittel:

☒ nein

☐ ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

☐ nein

☒ ja

Betrag: 206.100,00 €

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	01.02.2018	öffentlich	Information

Betreff: Ergebnishaushalt 2017; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach §§ 15, 16 GemHVO bei HHSt. 34100.5573000 (Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz; Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat nimmt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach §§ 15, 16 GemHVO in Höhe von 206.100 € bei HHSt. 34100.5573000 (Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz; Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz) zur Kenntnis.

Begründung:

Seit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 haben sich die monatlichen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltsvorschusses verdoppelt.

Bei der Haushaltsaufstellung im Juli 2016 ging man von einer Ansatzerhöhung von 25% aus. Tatsächlich sind die Aufwendungen um 50% angestiegen.

Für das Jahr 2017 wurden Mittel in Höhe von 549.000€ bei HH-St. 34100.5573000 (Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz; Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz) angemeldet, tatsächlich werden aber 755.100 € benötigt.

Die Mittel des vorgenannten Produktsachkontos reichen nicht aus, um die Aufwendungen für die Unterhaltsleistungen im Dezember 2017 zu begleichen.

Im Übrigen sind nach § 2 Abs. 1 S. 1 UhVorschG die Unterhaltsleistungen monatlich auszu zahlen.

Daher sollen die zusätzlich benötigten 206.100 € nach §§ 15,16 GemHVO überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Über diese hat grundsätzlich der Stadtrat zu beschließen, da die Wertgrenze von 50.000 € im vorliegenden Fall überschritten ist. Da die nächste Stadtratssitzung jedoch erst für den 01.02.2018 terminiert ist, machte der Oberbürgermeister am 21.12.2017 von seinem Eilentscheidungsrecht nach § 48 GemO Gebrauch und stellte die Mittel in Höhe von 206.100 € überplanmäßig zur Verfügung.

Beim Unterhaltsvorschuss handelt es sich um Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt der Bürgerinnen und Bürger dienen. Sollten die Unterhaltsvorschussleistungen nicht rechtzeitig ausgezahlt werden, wäre der Lebensunterhalt dadurch erheblich gefährdet.

Die Deckung der o. g. überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch Wenigeraufwendungen und durch Mehrerträge bei nachfolgend genannten Haushaltsstellen:

34300.5419000 (Betreuungsleistungen; Zuw. für lfd Zwecke an Sonstige) i. H. v. 8.000,00 €
31400.5238900 (Soziale Einrichtungen für Wohnungslose u. Asylbew.;
Lfd. Beschaffung von Vermögensgegenst. bis 1.000 €) i. H. v. 31.000,00 €
34100.4212300 (Unterhaltsvorschussl. nach dem UhVorschG;
Unterhaltsanspr. des örtl. Trägers mit eig. Kostenbet.) i. H. v. 60.900,00 €
34100.4214300 (Unterhaltsvorschussl. nach dem UhVorschG;
Rückz. gew. Hilfen des örtl. Trägers mit eig. Kostenbet.) i. H. v. 1.200,00 €
34100.4242100 (Unterhaltsvorschussl. nach dem UhVorschG;
Kostenbeteiligung u. –erstattung nach SGB VIII v. Land) i. H. v. 105.000,00 €

Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000 € beträgt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2017 und Ziffer 4 der Anordnungen und Erläuterungen zum Haushaltsplan die Zuständigkeit des Stadtrats gegeben, außer in Fällen des Eilentscheidungsrechts nach § 48 GemO.

Im vorliegenden Fall sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 GemO erfüllt, wonach in Angelegenheiten, deren Erfüllung nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zu einer Sitzung des Stadtrats aufgeschoben werden kann, der Oberbürgermeister entscheidet.

Die nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 GemO erforderliche Zustimmung des Stadtvorstandes wurde am 08.01.2018 in einer Sondersitzung eingeholt.

Der Stadtvorstand hat den nach § 60 Abs. 1 S. 1 GemO erforderlichen Beschluss einstimmig gefasst.

Wir bitten um Kenntnisnahme.